

Brandschutzordnung

der

Universitätsmedizin

der

Johannes Gutenberg - Universität

Mainz

Stand 11-2016

Version: 1.4 - Stabsstelle Sicherheitstechnik (ST-ST)	Datum: 12. Oktober 2016	Seite 1 von 20
Erstellt Herr Walz (ST-ST) gez. <i>H.-G. Walz</i>	Geprüft : Frau Tank (ST-ST) gez. <i>M. Tank</i>	Freigegeben : Frau Dr. Frank gez. <i>E. Frank</i>

Brandschutzordnung – Inhaltsverzeichnis

	Seite/n
Inhaltsverzeichnis	2
Rechtliche Grundlagen	3
Vorwort	4
Teil A (nach DIN 14096-2007 + 2014)	5 - 6
Teil B	7 - 12
I. Vorbeugender Brandschutz	
a) Brandverhütung	7 - 9
b) Brand- und Rauchausbreitung	9
c) Flucht- und Rettungswege	9
d) Melde- und Löscheinrichtungen	10
II. Brandbekämpfung	
a) Verhalten im Brandfall	10
b) Brand melden	10
c) Alarmsignale und Anweisungen beachten	10
d) Flucht und Fluchthilfen	11
e) Vorgehensweise bei der Brandbekämpfung	11
f) Maßnahmen nach einem Brand	11
Bildanlage	12
Teil C	13 - 24
I. Vorbeugender Brandschutz	
a) Brandverhütung	13 - 15
b) Alarmierung	15
c) Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte	15
II. Brandbekämpfung	
d) Löschmaßnahmen	16
e) Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr	16
f) Nachsorge	17
Anlage 1 Prüfpflichten gemäß Landesverordnung über die Prüfung haustechnischer Anlagen und Einrichtungen, sowie besonderer Festlegungen der Universitätsmedizin	18
Anlage 2 Checkliste für die Begehungen der örtlichen Brandschutzbeauftragten	19
Anlage 3 Betriebsanweisung Brandschutz (deutsch + englisch)	20 - 23
Anlage 4 Konzept zum Einsatz und der Ausbildung von Brandschutz Helfern	24

Version: 1.4 - Stabsstelle Sicherheitstechnik (ST-ST)	Datum: 12. Oktober 2016	Seite 2 von 24
Erstellt Herr Walz (ST-ST) gez. H.-G. Walz	Geprüft : Frau Tank (ST-ST) gez. M. Tank	Freigegeben : Frau Dr. E. Frank gez. Dr. E. Frank

Brandschutzordnung – Rechtliche Grundlagen

Folgende wesentliche rechtliche Grundlagen wurden bei der Erstellung der Brandschutzordnung zugrunde gelegt bzw. beachtet:

- Landes Brand- und Katastrophenschutzgesetz Rheinland-Pfalz
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz
- Ehemalige Muster-Krankenhausbauverordnung (anlehnend)
- Vorschriften des gesetzlichen Unfallversicherungsträgers
- Anerkannte Regeln der Technik wie:
 - DIN 14095, DIN 14996
 - Verband Deutscher Elektrotechniker (VDE)
- Richtlinien des Gesamtverbandes der deutschen Versicherungswirtschaft (GDV)
- Hausordnung der Universitätsmedizin Mainz
- Allgemeine Vertragsbestimmungen der Universitätsmedizin
- Patienten-Information

Version: 1.4 - Stabsstelle Sicherheitstechnik (ST-ST)	Datum: 12. Oktober 2016	Seite 3 von 20
Erstellt Herr Walz (ST-ST) gez. H.-G. Walz	Geprüft : Frau Tank (ST-ST) gez. M. Tank	Freigegeben : Frau Dr. Frank gez. E. Frank

Brandschutzordnung – Vorwort

Diese Brandschutzordnung ist auf die Verhältnisse der Universitätsmedizin Mainz zugeschnitten und enthält Regeln

- für den vorbeugenden Brandschutz,

- für das Verhalten im Brandfall,

sowie für das

- Verhalten nach Bränden.

Sie gilt nicht für die Einrichtungen der Universitätsmedizin auf dem Campusgelände der Universität. Diese Einrichtungen unterliegen der Brandschutzordnung der Universität.

Die Brandschutzordnung entspricht den Hinweisen zur optischen und inhaltlichen Gestaltung der DIN 14096 und gliedert sich in die folgenden Teile:

- Teil A Richtet sich an alle Personen, die sich in der Universitätsmedizin aufhalten, also an Beschäftigte, Patienten, Besucher, Lieferanten, Fremdfirmen
- Teil B Enthält weitergehende Hinweise für alle Beschäftigten ohne besondere Brandschutzaufgaben, Besucher und Patienten, sowie Mitarbeiter von Fremdfirmen mit dauerhafter Tätigkeit in der Universitätsmedizin
- Teil C Ist für Mitglieder des Vorstandes, Direktoren, Pflegedienstleitungen, Leiter der Servicecenter, sowie alle nachgeordneten Führungskräfte und Personen relevant, die über allgemeine Pflichten hinaus besondere interne Verantwortlichkeiten wahrnehmen




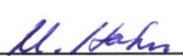
Da ein Brand in einem Krankenhaus immer mit hohen Risiken für das Leben und die Gesundheit einer großen Anzahl von Personen, darunter Patienten die in ihrer Bewegungs- oder Orientierungsfähigkeit eingeschränkt sind, verbunden ist, muss jeder Mitarbeiter die erforderlichen Regeln kennen, beachten und entsprechend handeln.

Damit jederzeit die Handlungs- und Einsatzbereitschaft gewährleistet ist, haben sich alle Mitarbeiter mit dem Inhalt der Brandschutzordnung vertraut zu machen.

Wir erwarten, dass alle Mitarbeiter der Universitätsmedizin Mainz ohne Rücksicht auf ihre Dienststellung bei einem Brand die erforderliche bzw. mögliche Hilfe leisten.

Diese Brandschutzordnung tritt mit Wirkung vom 01.11.2016 in Kraft und löst die bestehende Brandschutzordnung vom 15.12.2014 ab.

Mainz, 01.11.2016

 _____ Medizinischer Vorstand	 _____ Wissenschaftlicher Vorstand	 _____ Kaufmännischer Vorstand	 _____ Pflegevorstand
--	--	---	--

Version: 1.4 - Stabsstelle Sicherheitstechnik (ST-ST)	Datum: 12. Oktober 2016	Seite 4 von 20
Erstellt Herr Walz (ST-ST) gez. H.-G. Walz	Geprüft : Frau Tank (ST-ST) gez. M. Tank	Freigegeben : Frau Dr. Frank gez. E. Frank

Brände verhüten



Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Handfeuermelder betätigen

oder



Notruf **18**

In Sicherheit bringen



Gefährdete Personen warnen
Hilflose mitnehmen

Türen schließen

Gekennzeichneten
Fluchtwegen folgen

Aufzug nicht benutzen

Auf Anweisungen achten

Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher benutzen



Wandhydrant benutzen



Einrichtungen zur
Brandbekämpfung
benutzen (z.B. Löschdecke)

Brandschutzordnung nach DIN 14096-1: 2000-01

Brände verhüten



Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Handfeuermelder betätigen

oder



Notruf **18**

In Sicherheit bringen



Gefährdete Personen warnen
Hilflose mitnehmen

Türen schließen

Gekennzeichneten
Fluchtwegen folgen

Aufzug nicht benutzen

Auf Anweisungen achten

Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher benutzen



Wandhydrant benutzen



Einrichtungen zur
Brandbekämpfung
benutzen (z.B. Löschdecke)

Brandschutzordnung nach DIN 14096: 2014-05

Version: 1.4 - Stabsstelle Sicherheitstechnik (ST-ST)	Datum: 12. Oktober 2016	Seite 6 von 24
Erstellt Herr Walz (ST-ST) gez. H.-G. Walz	Geprüft : Frau Tank (ST-ST) gez. M. Tank	Freigegeben : Frau Dr. E. Frank gez. Dr. E. Frank

BRANDSCHUTZORDNUNG – Teil B

I. Vorbeugender Brandschutz

a) Brandverhütung

Es ist alles zu unterlassen, was zum Ausbruch eines Brandes führen kann.

Hierzu gehört:

Die Verwendung von Feuer und offenem Licht (z.B. brennende Kerzen) ist in der gesamten Universitätsmedizin verboten. Nachfolgend ist das Abbrennen von Kerzen als Ausnahme möglich:

- im Zusammenhang mit Sterberitualen
- während offizieller, von der Universitätsmedizin organisierter Veranstaltungen
- in den Kirchen oder Gruppenräumen der Seelsorge
- zu therapeutischen Zwecken (z.B. Psychiatrie)

Generell sind in diesen Fällen eine ausreichende Standsicherheit der Kerzen sowie die Anwesenheit einer verantwortlichen Person (Seelsorger / Veranstalter) Bedingung.

Der Betrieb von Grillplätzen unter Verwendung von offenem Feuer ist untersagt.

Ausnahmen können durch den Brandschutzbeauftragten zugelassen werden.

Im Gelände, sowie in allen Gebäuden und Dienstfahrzeugen der Universitätsmedizin ist für jeden das Rauchen verboten, mit Ausnahme von Patienten/innen in Raucherzimmern in geschlossenen Stationen der Psychiatrischen Klinik und Poliklinik. Außerhalb der Gebäude darf nur in eigens dafür vorgesehenen Raucherzonen geraucht werden. Zigarettenkippen sind in die dafür vorgesehenen Aschenbecher zu werfen.

Die Verwendung von E-Zigaretten im Gebäude ist wegen der Möglichkeit der Fehlauflösung von Rauchmeldern untersagt.

Beim Aufstellen von Adventsgestecken und Weihnachtsbäumen darf kein offenes Licht (brennende Kerzen) Verwendung finden. Von den Kerzen sind die Dochte abzuschneiden. Die Beleuchtung von Weihnachtsbäumen (wenn vorgesehen) muss elektrisch betrieben werden. Weihnachtsbäume, die in Eingangshallen oder Fluren aufgestellt werden, dürfen die Flurbreite nicht einengen.

Brennbare Abfälle dürfen nur in den dafür vorgesehenen Behältern aufbewahrt werden. Werden solche Behälter in Fluren aufgestellt, müssen sie dicht schließen und aus nicht brennbarem Material bestehen. Sie sind regelmäßig, unter Umständen mehrmals täglich zu entleeren. Die Lagerung außerhalb der Gebäude ist nur in geeigneten Behältern, an den dafür vorgesehenen Stellen zulässig.

Ölige, fettige oder mit brennbaren Flüssigkeiten getränkte Putzwolle, Lappen und dergleichen dürfen nur in nicht brennbaren Behältern mit dicht schließendem Deckel aufbewahrt werden.

Um die Brandlast möglichst gering zu halten, müssen Keller- und Abstellräume regelmäßig aufgeräumt und entrümpelt werden. Brennbares Material muss mit einem Mindestabstand von 0,5 m zur Beleuchtung gelagert werden.

Es dürfen nur die elektrischen Geräte benutzt werden, die durch SC 4 – Zentraler Einkauf beschafft wurden, sowie ein VDE oder GS-Zeichen tragen.

Der Betrieb von Tauchsiedern, mobilen Kochplatten, Heizlüftern, Heizstrahlern, Heizkissen und Heizdecken ist untersagt. In Ausnahmefällen (z.B. Heizungsausfall über mehrere Stunden oder Tage) können nach Rücksprache mit der Stabsstelle Sicherheitstechnik durch SC 5 - Technik mobile Heizsysteme eingesetzt werden. In allen genannten Ausnahmefällen ist größte Vorsicht geboten. Ist der Einsatz und Betrieb von mobilen Heizlüftern bzw. -strahlern unumgänglich, muss ein Mindestabstand von 1 m zu brennbaren Gegenständen und Materialien gewährleistet werden.

Version: 1.4 - Stabsstelle Sicherheitstechnik (ST-ST)	Datum: 12. Oktober 2016	Seite 7 von 24
Erstellt Herr Walz (ST-ST) gez. H.-G. Walz	Geprüft : Frau Tank (ST-ST) gez. M. Tank	Freigegeben : Frau Dr. E. Frank gez. Dr. E. Frank

BRANDSCHUTZORDNUNG – Teil B

Elektrische Geräte, wie z.B. elektrische Wasserkocher oder Kaffeemaschinen ohne Thermofunktion sind auf nicht brennbare Unterlagen abzustellen (Fliesen sind bei der Stabsstelle Sicherheitstechnik erhältlich Geb. 301, Erdgeschoss, Tel.: 3606).

In der Nähe dieser Geräte aufgestellte brennbare Materialien, z.B. Holzwerk, Papier oder Vorhänge sind gegen Strahlungswärme zu schützen. Der Sicherheitsabstand von mindestens 0,5m muss gewährleistet sein. Dies gilt auch für Cerankochfelder oder Kochplatten.

Der Weiterbetrieb von Cerankochfelder oder Kochplatten ist nur gestattet, wenn dies für die Versorgung von Patienten sowie anderer Betriebsabläufe unabdingbar notwendig ist. Alle Kochplatten und Cerankochfelder die nicht dazu zählen, müssen außer Betrieb (vom Stromnetz trennen) genommen werden.

Zur Versorgung elektrischer Geräte darf nicht mehr als ein Verlängerungskabel bzw. Mehrfachstecker verwendet werden. Verkettungen sind untersagt. Zusätzlich ist bei der Verwendung von Mehrfachsteckern auf die max. Leistungsaufnahme von ca. 3.500 Watt zu achten.

Deckenfluter müssen einen Mindestabstand von 0,5 m zu brennbaren Materialien wie Möbel und Textilien haben. Die Reflektoren sind wegen der Brandgefahr regelmäßig zu reinigen (Entfernung von Staub und toten Insekten).

Die Geräte sind niemals ohne Aufsicht zu lassen und nach jedem Gebrauch sofort auszuschalten. Schäden an Geräten und Versorgungsleitungen (Strom, Wasser, Heizung, Gas) sind sofort der SC 5 - Technik zu melden. Durchgebrannte Sicherungen, schadhafte Steckdosen und Leitungen sind durch entsprechende Fachkräfte reparieren zu lassen.

Beim Verlassen der Räume nach Dienst- bzw. Arbeitsschluss ist die Energiezufuhr bei allen darin untergebrachten Geräten und Einrichtungen, die nicht zwingend für den Weiterbetrieb notwendig sind, abzuschalten (hier ist ausdrücklich nicht „stromlos“ sondern ausgeschaltet gemeint).

Private elektrische Geräte

Der Betrieb von privaten elektrischen Geräten ist unter folgenden Bedingungen möglich:

- für den Klinikaufenthalt des Patienten notwendige bzw. übliche Geräte, wie elektrischer Rasierapparat, Fön, Mobiltelefon, Notebook und vergleichbare Geräte inkl. Ladegeräte, Hinweis: Werden durch Patienten nicht statthafte Geräte (siehe Seite 7) betrieben oder an elektrischen Geräten augenscheinliche Schäden festgestellt bzw. entstehen durch die Stromversorgung dieser Patientengeräte Brand- und/oder Unfallgefahren (Stürzen, Stolpern, Herunterreisen der Geräte), muss der Betrieb untersagt werden. Der wiederholte Verstoß kann auf der Grundlage der Hausordnung durch den Vorstand, in der normalen Dienstzeit durch die Rechtsabteilung (SC 1.2) vertreten, außerhalb der normalen Dienstzeiten durch die/den diensthabende Stationsärztin/-arzt mit einem Hausverbot belegt werden.
- neue Geräte, wenn sie wie hauseigene Geräte einer Prüfung gemäß BGV A 3 § 5 unterzogen wurden, den schon genannten Qualitätskriterien (VDE, GS) entsprechen und vom direkten Vorgesetzten eine Zustimmung vorliegt.

Außerhalb der dafür vorgesehenen Werkstätten sind Schweiß-, Schneid- und Lötarbeiten nur mit schriftlicher Genehmigung (Schweißerlaubnisschein) des Auftraggebers oder eines Vertreters zulässig. Hierzu werden gesonderte Bestimmungen im Teil C erlassen.

Brennbare Flüssigkeiten (Benzin, Spiritus, Alkohol, Desinfektionsmittel, Reinigungsmittel u.a. Lösungsmittel) dürfen nur in geeigneten Behältern in zulässigen Lagerräumen oder Sicherheitsschränken gelagert werden.

Davon abweichend kann die Kleinmengenregelung gemäß Betriebsanweisung zur Lagerung „feuergefährlicher“ Flüssigkeiten in Stationen und Funktionsbereichen angewendet werden.

Beim Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten ist für eine ausreichende Be- und Entlüftung zu sorgen, Zündquellen sind auszuschließen. Brennbare Flüssigkeiten dürfen nicht in Ausgüsse oder Abwasserkanäle geschüttet werden.

Version: 1.4 - Stabsstelle Sicherheitstechnik (ST-ST)	Datum: 12. Oktober 2016	Seite 8 von 24
Erstellt Herr Walz (ST-ST) gez. H.-G. Walz	Geprüft : Frau Tank (ST-ST) gez. M. Tank	Freigegeben : Frau Dr. E. Frank gez. Dr. E. Frank

BRANDSCHUTZORDNUNG – Teil B

Hinsichtlich des Bereithaltens von Gasflaschen wird auf die Betriebsanweisung Bereithalten von ortsbeweglichen Druckgasbehältern in Stationen und Funktionsbereichen verwiesen.

Mit der Überwachung der genannten Forderungen beauftragt der Vorstand einen Brandschutzbeauftragten der Universitätsmedizin. Der Brandschutzbeauftragte ist durch jeden Mitarbeiter in der Ausübung seiner Tätigkeit zu unterstützen. Seine Hinweise zur Gefahrenverhütung müssen Beachtung finden, Anweisungen im Gefahrenfall ist Folge zu leisten.

Zur Unterstützung der Dienstvorgesetzten bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten im Brandschutz können die einzelnen Kliniken und Bereiche eigene örtliche Brandschutzbeauftragte einsetzen. Die Aufgaben dieser Brandschutzbeauftragten werden im Teil C der Brandschutzordnung geregelt.

Über den Inhalt der Brandschutzordnung, speziell über das Verhalten im Brandfall, ist jeder Mitarbeiter zeitnah zur Arbeitsaufnahme durch die Dienstvorgesetzten und später in regelmäßigen Abständen durch den Brandschutzbeauftragten zu schulen.

b) Brand- und Rauchausbreitung

Die Universitätsmedizin besteht aus mehreren Gebäuden. Zum Teil sind diese in einzelne Brandabschnitte unterteilt. Die Brandabschnitte dienen der Begrenzung von entstandenen Bränden und der Möglichkeit, sich im gleichen Geschoss ohne die Benutzung einer Treppe in Sicherheit zu bringen. Zusätzlich sind die Flure durch Rauchschutztüren in Rauchabschnitte unterteilt.

Brandschutz- und Rauchschutztüren sichern diese Abschnitte und sind ständig geschlossen zu halten, um eine Ausbreitung von Feuer und Rauch zu verhindern bzw. zu verzögern. Sie dürfen nicht manipuliert (nicht festgebunden, nicht unterkeilt etc) werden.

Sie können aus betrieblichen Gründen mit zugelassenen Feststellanlagen offengehalten werden, die bei Raucheinwirkung ein automatisches Schließen bewirken.

Diese Feststellanlagen dürfen nicht außer Betrieb gesetzt werden (z.B. hierbei ist darauf zu achten, dass im Schließbereich der Türflügel keine Gegenstände (Betten o.ä.) abgestellt werden.

Auf die Funktion dieser Türen ist durch Beschilderung hinzuweisen.

Die in den Treppenhäusern installierten Rauchabzugsanlagen dienen zur Rauchfreihaltung im Brandfall. Sie dürfen nicht beschädigt oder unbefugt in Betrieb genommen werden. Die Auslösestellen (siehe Bildanlage) sind in jedem obersten- und Eingangsgeschoss der Treppenträume positioniert.

c) Flucht- und Rettungswege

Flure, Treppen und Notausgänge dürfen mit Gegenständen weder zugestellt noch eingeeengt werden. Gegenstände in Rettungswegen bilden Stolpergefahren. Sind diese Gegenstände aus brennbaren Stoffen, können sie zur Brandausbreitung beitragen. In diesen Bereichen dürfen generell keine brennbaren Gegenstände eingebracht, gelagert oder abgestellt werden. Dies gilt insbesondere für elektrische Geräte wie z.B. Kopierer, Kühlschränke und Essenswagen. Patientenwaagen können akzeptiert werden, wenn sie den Laufweg nicht einschränken und an der Wand befestigt sind.

In den Aufenthaltsbereichen der Flure müssen die Sitzgelegenheiten so aufgestellt sein, dass sie die Fluchtwegbreite nicht einengen. Sitzgelegenheiten, die in Flucht- und Rettungswegen aufgestellt werden sollen, müssen aus nichtbrennbaren Materialien bestehen und dürfen nicht oder nur schwer beweglich (z.B. mit dem Boden bzw. der Wand verschraubt sein) aufgestellt werden. Als Ausnahme kann kompaktes Holz (keine Korbware) ohne Polsterung eingesetzt werden. An Möbel mit Polsterungen werden besondere Ansprüche gestellt. Vor der Beschaffung ist dies mit dem Brandschutzbeauftragten abzustimmen.

Die vorhandenen Notausgangstüren müssen von innen jederzeit mit einem einfachen Handgriff (ohne Schlüssel) zu öffnen sein. Zum Schutz gegen unberechtigte Benutzung sind z.T. Fluchttürwächter und elektr. Verriegelungssysteme in der Nähe der Notausgangstüren der Treppenhäuser installiert. Durch Drücken des roten Knopfes bzw. durch seitliches Wegdrücken des Riegels (siehe Bildanlage) wird die Tür freigegeben. Parallel ertönt ein Warnton.

Version: 1.4 - Stabsstelle Sicherheitstechnik (ST-ST)	Datum: 12. Oktober 2016	Seite 9 von 24
Erstellt Herr Walz (ST-ST) gez. H.-G. Walz	Geprüft : Frau Tank (ST-ST) gez. M. Tank	Freigegeben : Frau Dr. E. Frank gez. Dr. E. Frank

BRANDSCHUTZORDNUNG – Teil B

Die Lage und Anzahl der Rettungswege und Notausgänge ist den aushängenden Flucht- und Rettungsplänen (siehe Bildanlage) zu entnehmen.

Im Freien sind Zufahrtswege und Flächen für die Feuerwehr sowie Rettungswege und Hydranten ständig von Fahrzeugen und dergleichen freizuhalten (siehe Bildanlage).

d) Melde- und Löscheinrichtungen

Die Universitätsmedizin ist mit einer Brandmeldeanlage (automatische und Handfeuermelder) ausgerüstet, die die Feuerwehr alarmiert.

In jedem Geschoss befinden sich Wandhydranten. Mit diesen Löschergeräten können alle Brände der Brandklasse A (Papier, Textilien, Holz) gelöscht werden. Die Bedienungsanleitung ist auf den Hydrantenkästen abgebildet.

Alle Gebäude sind mit Feuerlöschern ausgestattet. Jeder Mitarbeiter hat sich immer wieder mit der richtigen Bedienung der Feuerlöcher vertraut zu machen. Die Bedienungsanleitung ist auf den Feuerlöschern abgebildet.

Die Standorte der Melde- und Löscheinrichtungen sind ständig frei zu halten. Die einzelnen Standorte können den Flucht- und Rettungsplänen entnommen werden.

II. Brandbekämpfung

a) Verhalten im Brandfall

Im Brandfall ist vor allem R U H E zu bewahren und Ü B E R L E G T zu handeln, damit unter allen Umständen P A N I K vermieden wird.

b) Brand melden

Nach dem BEMERKEN eines BRANDES ist unverzüglich die ALARMIERUNG der FEUERWEHR zu veranlassen:

- Alarmierung über den nächstliegenden Handfeuermelder
oder
- Alarmierung über den telefonischen Notruf **18** (Telefonzentrale)

Die **Brandmeldung** über Telefon muss folgendes enthalten:

WO BRENNT ES?

WAS BRENNT?

WIEVIEL PERSONEN SIND GEFÄHRDET?

WER MELDET UND VON WO WIRD GEMELDET?

- Bereich, Etage, Raum
- z.B. Abfälle, in einem Krankenzimmer usw.
- z.B. 13 Patienten und 2 Mitarbeiter
- Angabe der eigenen Telefonnummer für etwaigen Rückruf

c) Alarmsignale und Anweisungen beachten

Erfolgt über Lautsprecher ein vierfacher Gong, hat sich jeder Mitarbeiter umgehend über die Sicherheit (Wahrnehmung von Brandgeruch, Rauch oder Flammen) in seinem Bereich zu informieren. Werden keine Wahrnehmungen festgestellt, ist der normale Arbeitsgang unter erhöhter Aufmerksamkeit fortzusetzen.

Wird ein akustischer Dauerton einer Sirene / Hupe wahrgenommen, ist das Gebäude unverzüglich über die Rettungswege zu verlassen. Der nächstgelegene Sammelplatz ist aufzusuchen. Dieses Signal ist einer Räumungsanweisung gleichzusetzen. Vor der Auslösung dieser Warntöne zu Testzwecken wird durch Aushänge rechtzeitig informiert.

Version: 1.4 - Stabsstelle Sicherheitstechnik (ST-ST)	Datum: 12. Oktober 2016	Seite 10 von 24
Erstellt Herr Walz (ST-ST) gez. H.-G. Walz	Geprüft : Frau Tank (ST-ST) gez. M. Tank	Freigegeben : Frau Dr. E. Frank gez. Dr. E. Frank

BRANDSCHUTZORDNUNG – Teil B

d) Flucht und Fluchthilfen

Die Sicherheit der im Gebäude befindlichen Personen geht jeder Brandbekämpfung vor.

Verständigen Sie die Mitarbeiter in den benachbarten Stationen / Bereichen.

Zur Verhinderung einer schnellen Brand- und Rauchausbreitung sind die Türen des Brandraumes zu schließen. Türschwellen mit feuchten Tüchern abdichten.

Ist das Verlassen des Gefahrenbereiches notwendig, erfolgt in den Gebäuden mit stationärem Betrieb die Räumung zuerst immer in horizontaler Richtung in die benachbarten Brandabschnitte. Alle anderen Gebäude werden im Brandfall über die Notausgänge und Treppen ins Freie zum zugewiesenen Sammelplatz verlassen. Es ist den gekennzeichneten Fluchtwegen zu folgen.
KEINE AUFZÜGE benutzen. Aufzüge können bei einem Brand zur tödlichen Falle werden.

Geräumte Stationen sind mit Bettlaken mit der Aufschrift „Leer“ an den Flurtüren zu kennzeichnen.

In verqualmten Räumen ist gebückt oder kriechend vorzugehen, da in Bodennähe in der Regel noch weniger belastete Luft und bessere Sicht vorhanden ist.

Kann ein Ausgang wegen Verqualmung nicht erreicht werden, dann ist der vom Brandherd am weitesten entfernte Raum aufzusuchen (möglichst straßenseitig). Alle Türen sind zu schließen, Fenster zu öffnen und sich durch Zuruf bemerkbar machen.

e) Vorgehensweise bei der Brandbekämpfung

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr sind Löschversuche, soweit dies ohne Gefährdung der eigenen Person möglich ist, durchzuführen.

Löschversuche können mit vorhandenen Feuerlöschern oder / und mit Wandhydranten durchgeführt werden. Die Löschversuche sind unter Ausnutzung von Deckungsmöglichkeiten (Türen, Wändecken, gebückte Haltung, u.ä.) vorzunehmen.

Soweit möglich, sind leicht brennbare Gegenstände aus der Nähe des Brandes zu entfernen.

Bleiben die ersten Löschversuche ohne Erfolg, Türen schließen und sich in Sicherheit bringen.

Brennende Personen nicht weglaufen lassen (notfalls zu Fall bringen), sie auf dem Boden hin- und herwälzen und / oder mit einem Feuerlöscher (unabhängig vom Löschmittel) ablöschen.

Den Anweisungen der Feuerwehr ist Folge zu leisten! Neugierige sind von der Einsatzstelle fernzuhalten.

f) Maßnahmen nach einem Brand

Bei Bränden mit Feuerwehreinsatz darf die Brandstelle erst nach Freigabe durch die Feuerwehr wieder betreten werden. Jeder selbständig gelöschte Brand ist unverzüglich dem Vorgesetzten zu melden, der die Stabsstelle Sicherheitstechnik informiert.

Benutzte Löscheinrichtungen (Feuerlöscher, Wandhydranten usw.) sind der SC 5 - Technik sofort zu melden, die dann für die Instandsetzung sorgen.

Ist durch den Brand die Brandmeldeanlage ausgelöst worden, erfolgt nach dem Abrücken der Feuerwehr die automatische Entwarnung. Es erfolgt folgende Durchsage: „Der Fall 18 ist aufgehoben“.

In den Gebäuden in denen über Sirenen oder Hupen gewarnt wird, ist die Räumung mit dem Abstellen der Sirenen / Hupen aufgehoben.

Version: 1.4 - Stabsstelle Sicherheitstechnik (ST-ST)	Datum: 12. Oktober 2016	Seite 11 von 24
Erstellt Herr Walz (ST-ST) gez. H.-G. Walz	Geprüft : Frau Tank (ST-ST) gez. M. Tank	Freigegeben : Frau Dr. E. Frank gez. Dr. E. Frank

BRANDSCHUTZORDNUNG – Teil B

Bildanlage



Hinweisschild Brandschutztür



Auslösestelle Rauchabzug (kann auch blau oder grau sein!)



Handfeuermelder



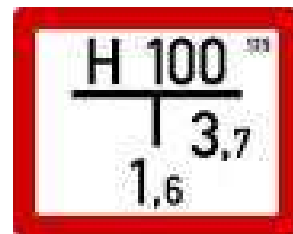
Taster zum Öffnen von geschlossenen Notausgangstüren



Fluchttürwächter (Öffnen der Tür durch seitliches Wegkippen des grünen Riegels)



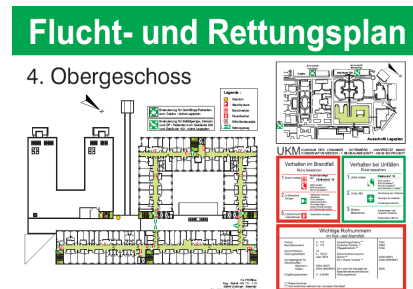
Unterflurhydrant



Hydrantenschild



Flächen der Feuerwehr



Flucht- und Rettungswegplan (Beispiel)

Version: 1.4 - Stabsstelle Sicherheitstechnik (ST-ST)	Datum: 12. Oktober 2016	Seite 12 von 24
Erstellt Herr Walz (ST-ST) gez. H.-G. Walz	Geprüft : Frau Tank (ST-ST) gez. M. Tank	Freigegeben : Frau Dr. E. Frank gez. Dr. E. Frank

BRANDSCHUTZORDNUNG – Teil C

Der Teil C regelt besondere Zuständigkeiten und Aufgaben von Funktionen im Brandschutz.

I. Vorbeugender Brandschutz

a) Brandverhütung

Verantwortliche in Leitungsfunktion (unmittelbare Vorgesetzte)

Setzen die Festlegungen der Brandschutzordnung in ihrem Zuständigkeitsbereich um, insbesondere:

- das Rauch- und Umgangsverbot mit offenen Licht (u. a. Kerzen, Holzkohlegrill oder Gasgrill),
- das Nutzungsgebot privater elektrischer Geräte von Mitarbeitern,
- die Freihaltung der Rettungswege von Gegenständen und elektrischen Geräten ,
- die sichere und normgerechte Lagerung, Transport, Anwendung und Entsorgung von Materialien, gleichgültig ob fest, flüssig oder gasförmig,
- die Funktion der sicherheitstechnischen Einrichtungen (Verhinderung der Manipulation),
- die Ermöglichung der Teilnahme von Mitarbeitern an Schulungen,
- die Bekanntmachung der Brandschutzordnung in geeigneter Weise und die Unterweisung der Mitarbeiter in Brandschutzangelegenheiten im Benehmen mit dem örtlichen und / oder zentralen Brandschutzbeauftragten,
- die schriftliche Anzeige von Missständen, Mängeln u. ä. an Gebäuden, Einrichtungen und Geräten bei den zuständigen zentralen Stellen, wenn keine eigene Abhilfe möglich ist,
- die Meldung nach dem personellen Wechsel des örtlichen Brandschutzbeauftragten an den ST-ST.

Hinweis: Eine Aufgabendelegation an einen weisungsberechtigten Beauftragten ist möglich.

Abteilung Technik (SC 5)

Stellt sicher:

- das schriftliche Schweißerlaubnisverfahren,
- die Ersatzmaßnahmen bei Außerbetriebnahme von Brandschutz- und Alarmierungseinrichtungen,
- die Durchführung der regelmäßigen Prüfung der elektrischen Betriebsmittel,
- die Wahrnehmung der Prüfpflichten nach Landesverordnung über die Prüfung haustechnischer Anlagen und Einrichtungen (siehe Anlage 1),
- die regelmäßige Prüfung und Wartung der Brand- und Rauchschutztüren,
- die kurzfristige Instandsetzung von defekten Brandschutz- und Alarmierungseinrichtungen,
- den Brandschutz bei allen Baumaßnahmen (Reparaturen, Instandsetzungen, Sanierungen) die durch die Abt. Technik veranlasst, geplant und begleitet werden,
- dass beauftragte Firmen im Zusammenhang mit der Ausführung von Arbeiten alle Rest- und Verpackungsmaterialien entsorgen,
- die jährliche Einweisung aller Mitarbeiter der Telefonzentrale in die Alarmierungsordnung

Abteilung Zentraler Einkauf (SC 4)

Die Abt. Zentraler Einkauf stellt im Beschaffungsvorgang sicher:

- dass Abfallbehälter, die in Rettungswegen aufgestellt werden sollen, aus nichtbrennbaren Materialien bestehen und mit einem Deckel ausgestattet sind
- dass Möbel, die in Rettungswegen aufgestellt werden sollen aus nichtbrennbaren Material bestehen, abweichend davon können folgende Materialien verwendet werden:
 - o kompaktes Holz (keine Korbware)
 - o dünne Polsterungen mit schwerentflammenden Bezugstoffen und besonderen Vorkehrungen gegen ein schnelles Entzünden (nichtbrennbare Vliesstoffeinlage) des Schaumstoffs

Zusätzlich ist die Notwendigkeit die Boden- oder Wandbefestigung zu prüfen und ggf. zu veranlassen.

Version: 1.4 - Stabsstelle Sicherheitstechnik (ST-ST)	Datum: 12. Oktober 2016	Seite 13 von 24
Erstellt Herr Walz (ST-ST) gez. H.-G. Walz	Geprüft : Frau Tank (ST-ST) gez. M. Tank	Freigegeben : Frau Dr. E. Frank gez. Dr. E. Frank

BRANDSCHUTZORDNUNG – Teil C

- dass der Hersteller / Lieferant von elektrischen Betriebsmitteln die Übereinstimmung mit den Anforderungen des GPSG - Geräte- und Produktsicherheitsgesetz - durch die CE – Kennzeichnung deklariert

Hinweis: Fehlt diese Deklaration, ist durch den Zentralen Einkauf nach der BGV A 3 zu verfahren!

- dass Vertragsinhalte hinsichtlich der Lieferung von Waren insbesondere auch die Mitnahme von Verpackungsmaterialien wie Paletten u. ä. beachtet werden

Zentraler Brandschutzbeauftragter der Universitätsmedizin

Der zentrale Brandschutzbeauftragte der Universitätsmedizin hat folgende Aufgaben:

- Erarbeitung, Aktualisierung bzw. Veranlassung der Erarbeitung / Aktualisierung folgender Unterlagen:
 - o Brandschutzordnung
 - o Räumungsordnung
 - o Feuerwehrpläne
 - o Flucht- und Rettungspläne
- Durchführung von Gebäudebegehungen
- Teilnahme an allen Begehungen der Behörden (Feuerwehr, Bauaufsicht) oder des Sachversicherers
- Mängelverfolgung
- Schulungen der Mitarbeiter
- Bewertung von kleineren und mittleren baulichen Maßnahmen (Umbau, Nutzungsänderung etc.)
- Führung der Liste der örtlichen Brandschutzbeauftragten

Örtliche Brandschutzbeauftragte

Zur Unterstützung der unmittelbaren Vorgesetzten können die einzelnen Kliniken und Bereiche eigene örtliche Brandschutzbeauftragte einsetzen. Sie arbeiten im Auftrag der jeweiligen Vorgesetzten (Klinikdirektoren, Abteilungsleiter u. ä. Funktionen) und unterstehen diesen ausschließlich. Im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Brandschutzbeauftragten der Universitätsmedizin nehmen sie eine Multiplikatorenstellung ein. Zu ihren Aufgaben gehören:

- regelmäßige Begehungen ihrer Bereiche mit folgenden Schwerpunkten:
 - o Freihaltung der Flucht- und Rettungswege (Flure / Treppenträume) von elektrischen Geräten (Kopierer, Automaten), anderen Gegenständen und brennbaren Materialien
 - o Freihaltung und Sicherstellung der Zugänglichkeit aller Alarmierungs- und Löscheinrichtungen
 - o Sichtprüfung des Einhaltens der Prüffristen der Löscheräte (ist auf den Feuerlöschern und Wandhydranten mittels Plakette ausgewiesen)
 - o Vollzähligkeit
 - der Löscheräte (Feuerlöscher, Löschdecken)
 - der Aushänge „Verhalten im Brandfall“
 - der Rettungswegbeschilderung
 - o Verhinderung der Manipulation von Rauch- und Brandschutztüren (z.B. durch unterkeilen)

Hinweis: Zur Unterstützung der Aufgaben dient die in der Anlage 2 abgebildete Checkliste.

- Teilnahme an den Brandschutzbegehungen des Vorstandes bzw. der Behörden
- Kontrolle der Mängelbeseitigung aus Begehungen
- Unterstützung des zentralen Brandschutzbeauftragten der Universitätsmedizin, u.a. bei der Organisation der Brandschutzschulungen

Bei Unklarheiten und fachlichen Fragen können sich die örtlichen Brandschutzbeauftragten direkt an den zentralen Brandschutzbeauftragten der Universitätsmedizin wenden.

Version: 1.4 - Stabsstelle Sicherheitstechnik (ST-ST)	Datum: 12. Oktober 2016	Seite 14 von 24
Erstellt Herr Walz (ST-ST) gez. H.-G. Walz	Geprüft : Frau Tank (ST-ST) gez. M. Tank	Freigegeben : Frau Dr. E. Frank gez. Dr. E. Frank

BRANDSCHUTZORDNUNG – Teil C

Veranstaltungsmanagement / Vergabe von Hörsälen und größeren Seminarräumen

Im Rahmen der Vergabe von Hörsälen, Schulungs- und Seminarräumen muss der Mieter der Räumlichkeit (= Veranstaltungsverantwortliche) auf folgende Sicherheitsvorschriften bzw. -ansprüche schriftlich hingewiesen werden:

Die Beachtung der aktuellen Brandschutzordnung der Universitätsmedizin wird grundlegend erwartet.

Die Mieterin/der Mieter ist verpflichtet, die ihm vom Veranstaltungsmanagement mitgeteilte Besucherhöchstzahl nicht zu überschreiten. Die feste Bestuhlung darf nicht verändert werden, die Aufstellung zusätzlicher loser Bestuhlung ist unzulässig.

Alle Fluchtwege wie Flure und Gänge müssen während der Dauer der Veranstaltung frei und ungehindert passierbar sein. Insbesondere die Funktion der Türen im Verlauf des Fluchtweges ist vor der Veranstaltung zu prüfen. Diese Türen müssen sich mit einfachen Handgriffen (ohne Hilfsmittel wie z.B. Schlüssel) öffnen lassen!

Die elektrische Notbeleuchtung muss während der Veranstaltung in Betrieb sein.

Das Hantieren mit offenem Feuer ist unzulässig. Ausnahmen davon müssen durch die Stabsstelle Sicherheitstechnik genehmigt werden.

Elektrische Leitungen und Kabel sind so zu verlegen, dass niemand darüber stürzen kann.

Folgen bei Zuwiderhandlungen:

Für alle Schäden, die aus der Verletzung dieser Verpflichtungen entstehen, haftet die Mieterin/der Mieter. Bei Nichteinhaltung darf der Veranstaltungsverantwortliche die Veranstaltung nicht beginnen.

In den Hörsälen ist auch der Pedell ausdrücklich berechtigt und verpflichtet die Veranstaltung abzubereiten bzw. die notwendige technische Versorgung nicht bereit- oder sicherzustellen.

b) Alarmierung

Die allgemeine Alarmierungssystematik sowie die speziellen Aufgaben der Telefonzentrale sind in der Alarmierungsordnung der Universitätsmedizin geregelt. Diese Alarmierungsordnung ist eine zum Teil C der Brandschutzordnung mitgeltende Anlage.

c) Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte

Brandschutzhelfer

Auf der Grundlage der ASR A2.2 - Maßnahmen gegen Brände, werden Brandschutzhelfer ausgebildet und eingesetzt. Ihre Aufgaben sowie die grundsätzliche Konzeption zur Umsetzung werden in der Anlage 4 dargestellt.

Räumungsordnungen

Die konkreten Abläufe und Zuständigkeiten für die Gebäuderäumung werden in separaten Räumungsordnungen der einzelnen Gebäude als Anlagen zum Alarm- und Einsatzplan festgelegt.

Version: 1.4 - Stabsstelle Sicherheitstechnik (ST-ST)	Datum: 12. Oktober 2016	Seite 15 von 24
Erstellt Herr Walz (ST-ST) gez. H.-G. Walz	Geprüft : Frau Tank (ST-ST) gez. M. Tank	Freigegeben : Frau Dr. E. Frank gez. Dr. E. Frank

BRANDSCHUTZORDNUNG – Teil C

II. Brandbekämpfung

d) Löschmaßnahmen

Besondere Ansprüche kommen folgenden Bereichen zu:

Flugbeobachter auf dem Hubschrauberlandeplatz im Gebäude 708

Der Hubschrauberlandeplatz ist mit einer Schaumlöschanlage ausgerüstet. Der Flugbeobachter kann zur Brandbekämpfung die Schaummonitore mittels Fernbedienung einsetzen.

Die Entscheidung über den Schaumeinsatz erfolgt:

- nach akustischer Verständigung mit dem Pilot
- nach eigener Einschätzung der Gefahrenlage, z.B. Auftreten von anhaltenden Flammen aus dem Hubschrauber oder durch den Brand des Treibstoffes verursacht

Alle Mitarbeiter im Bereich der Standorte der Kernspintomographen – (MRT)

Die starken Magnetfelder im Umkreis der MRT`s machen den Einsatz von antimagnetischem Material erforderlich. Deshalb sind im Bereich der MRT`s nichtmagnetische Feuerlöscher bereitgestellt. Nur diese sind im Rahmen der Selbsthilfe zur Bekämpfung eines Entstehungsbrandes einzusetzen.

Alle Mitarbeiter in S 3 Laboren

In allen S 3 Laboren der Geb. 605 und 708 sind stationäre Löschanlagen installiert die im Brandfall automatisch auslösen. Die Löschanlagen können durch Mitarbeiter manuell am Handtaster auch ausgelöst oder gestoppt werden.

e) Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr

Bereitschaftselektriker

Nach der Alarmierung bzw. dem Eintreffen in der Universitätsmedizin hat der Bereitschaftselektriker folgende Aufgaben:

- Prüfung der Lage an der gemeldeten (vermeintlichen) Brandstelle
- Unterstützung der Selbsthilfemaßnahmen der Mitarbeiter (Löschversuch, Räumung des Bereiches)
- Verbindungsaufnahme zum Einsatzleiter der Feuerwehr
- Unterstützung der Feuerwehr
- Elektrische Freischaltung auf Anforderung der Feuerwehr
- Ggf. Veranlassung der Alarmierung des Einsatzstabs der Universitätsmedizin

Autopforte

- Sicherstellung der Betriebsfähigkeit des Druckers der Brandmeldezentrale (Papiervorrat, täglicher Testdruck)
- Sicherstellung der ständigen Zugänglichkeit des Feuerwehranzeigetableaus, der Brandmeldezentrale und des Schlüsselkastens für den Einsatzleiter der Feuerwehr

Version: 1.4 - Stabsstelle Sicherheitstechnik (ST-ST)	Datum: 12. Oktober 2016	Seite 16 von 24
Erstellt Herr Walz (ST-ST) gez. H.-G. Walz	Geprüft : Frau Tank (ST-ST) gez. M. Tank	Freigegeben : Frau Dr. E. Frank gez. Dr. E. Frank

BRANDSCHUTZORDNUNG – Teil C

f) Nachsorge

SC 5 Abt. Technik

Nach einer entsprechenden Meldung bzw. Benachrichtigung über einen stattgefundenen Brand erfolgt:

- die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft von Melde- und Löscheinrichtungen wie:
 - o zerbrochene Glasscheiben von Handfeuermeldern und Auslösestellen von Rauchabzügen
 - o entsicherte oder anderweitig benutzte Feuerlöscher oder Löschdecken
 - o automatische Löschanlagen

- Wiederbenutzung bzw. Freigabe durch den Vorgesetzten bzw. die Feuerwehr

Version: 1.4 - Stabsstelle Sicherheitstechnik (ST-ST)	Datum: 12. Oktober 2016	Seite 17 von 24
Erstellt Herr Walz (ST-ST) gez. H.-G. Walz	Geprüft : Frau Tank (ST-ST) gez. M. Tank	Freigegeben : Frau Dr. E. Frank gez. Dr. E. Frank

BRANDSCHUTZORDNUNG – Teil C

Anlage 1 – Prüfpflichten gemäß Landesverordnung über die Prüfung haustechnischer Anlagen und Einrichtungen, sowie besonderer Festlegungen der Universitätsmedizin

Prüfende und Prüfgegenstand		vor der ersten Inbetriebnahme und nach einer wesentlichen Änderung*	wiederkehrende Prüffristen in Jahren
1	Prüfung durch sachverständige Personen, ausgenommen Sachkundige		
1.1	Selbsttätige Feuerlöschanlagen	X	1
1.2	Raumlufttechnische Anlagen, ausgenommen in Wohnhochhäusern	X	3
1.3	CO-Warnanlagen in geschlossenen Großgaragen	X	1
1.4	Elektrische Starkstromanlagen in Gebäuden oder Räumen nach § 1 Nr. 1 bis 4, 6 und 8; in Krankenhäusern jedoch nur elektrische Starkstromanlagen, die der Aufrechterhaltung des Betriebs dienen	X	3
1.5	Brandmelde- und Alarmanlagen	X	3
1.6	Sicherheitsstromversorgung	X	3
2	Prüfung durch Sachkundige § 3 Abs. 1 Nr. 4)		
2.1	Rauchabzugseinrichtungen	X	3
2.2	Feuerlöschanlagen, die nicht unter lfd. Nr. 1.1 fallen	X	3
2.3	Feuerlöscher	-	2
2.4	Automatische Schiebetüren in Rettungswegen	X	1
2.5	Elektrische Verriegelungen von Türen in Rettungswegen	X	1
2.6	Schutzvorhänge zwischen Bühnen und Versammlungsräumen	X	1
2.7	Blitzschutzanlagen	-	5
<p>* Die Zeichen bedeuten: X Prüfung erforderlich / - Prüfung nicht erforderlich</p> <p>Hier die Prüfintervalle von Dauerdrucklöschern in der Übersicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellungsdatum = Prüfung durch die Herstellerkontrollen - 2.Jahr = Brandschutztechnische Prüfung - 4.Jahr = Brandschutztechnische Prüfung und Behälterinnenprüfung - 6.Jahr = Brandschutztechnische Prüfung - 8.Jahr = Brandschutztechnische Prüfung und Behälterinnenprüfung - 10.Jahr = Brandschutztechnische Prüfung und Behälterinnenprüfung und Prüfung durch Sachverständigen (nur bei Dauerdrucklöschern) 			

Version: 1.4 - Stabsstelle Sicherheitstechnik (ST-ST)	Datum: 12. Oktober 2016	Seite 18 von 24
Erstellt Herr Walz (ST-ST) gez. H.-G. Walz	Geprüft : Frau Tank (ST-ST) gez. M. Tank	Freigegeben : Frau Dr. E. Frank gez. Dr. E. Frank

BRANDSCHUTZORDNUNG – Teil C

Anlage 2 - Checkliste für die Begehungen der örtlichen Brandschutzbeauftragten

Lfd. Nr.		kein Mangel	Mängelbeschreibung (ggf. Anlage)
1	Flure und Verkehrswege, Zu- und Ausgänge, Sammelplätze, Durchfahrten sind frei von jeglicher Lagerung		
2	Türen und Notausgänge während der Dienstzeit in gesamter Länge und Breite in Fluchtrichtung frei		
3	Flächen für die Feuerwehr sind frei und befahrbar		
4	Rauchabschluss- und Brandschutztüren selbstschließend und geschlossen		
5	keine Keile vorhanden		
6	Sicherheitsbeschilderung sichtbar		
7	alle Feuerlöscher geprüft und unbenutzt, Prüfplakette vorhanden?		
8	Glaseinsatz in Druckknopfmeldern vorhanden		
10	Rauchabzugseinrichtung jährlich geprüft (Prüfplakette vorhanden)		
11	Lagerung von Abfällen vorschriftsmäßig (Kartonagen u. Verpackungsmaterial)		
12	elektrische Haushaltsgeräte stehen auf feuerfesten Unterlagen		
14	Erste-Hilfe-Einrichtungen vorhanden und gekennzeichnet		
15	sonstige Feststellungen		

Version: 1.4 - Stabsstelle Sicherheitstechnik (ST-ST)	Datum: 12. Oktober 2016	Seite 19 von 24
Erstellt Herr Walz (ST-ST) gez. H.-G. Walz	Geprüft : Frau Tank (ST-ST) gez. M. Tank	Freigegeben : Frau Dr. E. Frank gez. Dr. E. Frank

BETRIEBSANWEISUNG

Brandschutz

als Anlage 3 zur Brandschutzordnung Version 11-2016



BRANDGEFAHREN



Beim Umgang mit offenem Feuer oder Licht, der Verwendung von elektrischen Betriebsmitteln und brennbaren Gefahrstoffen, wie z.B. Desinfektions- und Reinigungsmitteln können Situationen eintreten, die zu Bränden führen.

Die nachfolgenden Regeln sind ein Auszug aus der [Brandschutzordnung](#). Sie dienen der Brandvermeidung sowie dem richtigen Handeln im Brandfall. Über den ausführlichen Inhalt informiert die [Intranetseite der Stabsstelle Sicherheitstechnik \(ST-ST\)](#)

REGELN DER BRANDVERHÜTUNG



➤ Die Verwendung von Feuer und offenem Licht (z.B. brennende Kerzen) sowie der Betrieb von Grillplätzen unter Verwendung von offenem Feuer ist der gesamten Universitätsmedizin verboten. Ausnahmeregelungen können der Brandschutzordnung entnommen werden.



➤ In allen Gebäuden und Dienstfahrzeugen der Universitätsmedizin ist das Rauchen verboten, mit Ausnahme von Patienten/innen in Raucherzimmern in geschlossenen Stationen der Psychiatrie. Außerhalb der Gebäude darf in eigens dafür vorgesehenen Raucherzonen geraucht werden. Zigarettenkippen sind in die dafür vorgesehenen Aschenbecher zu werfen.

➤ Brennbare Abfälle dürfen nur in den dafür vorgesehenen Behältern aufbewahrt werden. Werden Mülleimer in Fluren aufgestellt, müssen sie dicht schließen (z. B. Treteimer mit Deckel) und aus nicht brennbarem Material (Metall) bestehen. Sie sind regelmäßig, unter Umständen mehrmals täglich zu entleeren. Müll-Lagerung außerhalb der Gebäude ist nur an dafür vorgesehenen Stellen zulässig.

➤ Ölige, fettige oder mit brennbaren Flüssigkeiten getränkte Putzwolle, Lappen und dergleichen dürfen nur in nicht brennbaren Metallbehältern mit dicht schließendem Deckel aufbewahrt werden.

➤ Kellerräume, Archive und Abstellräume müssen regelmäßig aufgeräumt und entrümpelt werden, um die Brandlast möglichst gering zu halten. Brennbares Material muss mit einem Mindestabstand von 0,5 m zur Beleuchtung gelagert werden, um Zündfunkenüberschlag bei Defekten zu vermeiden.



➤ Es dürfen nur die elektrischen Geräte benutzt werden, die durch SC 4 – Zentraler Einkauf beschafft, sowie ein VDE oder GS-Zeichen tragen (private Geräte siehe Brandschutzordnung).



➤ Zur Versorgung elektrischer Geräte darf nicht mehr als ein Verlängerungskabel bzw. ein Mehrfachstecker verwendet werden. Verkettungen sind untersagt.

➤ Defekte Geräte sofort außer Betrieb nehmen. Schäden an Geräten und Versorgungsleitungen (Strom, Wasser, Heizung, Gas) sofort der Technik melden und durch Fachkräfte reparieren lassen.



➤ Wärmeabgebende elektrische Geräte, wie z.B. elektrische Wasserkocher oder Kaffeemaschinen ohne Thermofunktion auf nicht brennbare Unterlagen stellen (Fliesen sind bei der Stabsstelle Sicherheitstechnik erhältlich Geb. 301, Erdgeschoss, Tel.: 3606).

➤ Einen Sicherheitsabstand von mindestens 50 cm von wärmeabgebenden Geräten wie z.B. Cerankochfeldern oder Toastern zu brennbaren Materialien (Holzwerk, Papier, Vorhängen usw.) einhalten.

➤ Elektrische Geräte niemals ohne Aufsicht betreiben und nach dem Gebrauch und zu Dienstschluss ausschalten.

➤ Der Betrieb von Tauchsiedern, mobile Kochplatten, Heizlüftern, mobilen Heizstrahlern, Heizkissen und Heizdecken ist untersagt. Ausnahmeregelungen können der Brandschutzordnung entnommen werden.



➤ Brennbare Flüssigkeiten (Benzin, Spiritus, Alkohol, Desinfektionsmittel, Reinigungsmittel usw.) dürfen nur in den dafür zulässigen Lagerräumen oder Sicherheitsschränken gelagert werden.

➤ Beim Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten ist für eine ausreichende Be- und Entlüftung zu sorgen (Arbeiten möglichst unter einem Laborabzug durchführen) und Zündquellen sind auszuschließen. Brennbare Flüssigkeiten dürfen nicht in Ausgüsse oder Abwasserkanäle geschüttet werden.

VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ



- Rettungswege (Treppenträume, Flure und Notausgänge) müssen ständig freigehalten werden.
- In diesen Bereichen dürfen generell keine brennbaren Gegenstände gelagert, abgestellt oder betrieben werden. Dies gilt insbesondere für elektrische Geräte, wie z.B. Kopierer und Kühlschränke.
- Brand- und Rauchschutztüren dürfen nicht unterkeilt oder anderweitig festgestellt werden; ihr Schwenkbereich muss frei bleiben damit ihre Funktion jederzeit gewährleistet ist.

Brandschutztür

verkeilen, verstellen, festbinden o. ä.
verboten!

- Notausgangstüren müssen von innen jederzeit mit einem Handgriff (ohne Schlüssel) zu öffnen sein.
- Zufahrtswege und Flächen für die Feuerwehr sowie Rettungswege und Hydranten im Freien sind ständig von Fahrzeugen und dergleichen freizuhalten.
- Die Standorte von Melde- und Löscheinrichtungen sind ständig freizuhalten.
- Jeder Mitarbeiter hat sich mit der richtigen Bedienung der Feuerlöscher vertraut zu machen. Die Bedienungsanleitung ist auf den Feuerlöschern abgebildet; Löschübungen werden angeboten.

Informationen über die Lage der brandschutzrelevanten Einrichtungen können den aushängenden Flucht- und Rettungsplänen entnommen werden!

VERHALTEN IM BRANDFALL NOTRUF ☎ 18.



Wichtig: Die nachfolgenden Maßnahmen sind nur durchzuführen, wenn dabei nicht die eigene Sicherheit und Gesundheit gefährdet wird.

- Unverzögliche Alarmierung der Feuerwehr über Feuermelder oder **Notruf 18**
- Information und Warnung von Personen im näheren Umfeld
- Bei Alarmierung ⇒ Vierfacher Gong-Ton über die Lautsprecher:
Umgehend über die Sicherheit (Wahrnehmung von Brandgeruch, Rauch oder Flammen) im eigenen Bereich informieren. Wird diesbezüglich nichts wahrgenommen, ist der normale Arbeitsgang unter erhöhter Aufmerksamkeit fortzusetzen.
- Bei Alarmierung ⇒ Sirenenwarnton:
Gefahrenbereich sofort verlassen, mobile Personen begeben sich zu den Sammelplätzen im Freien, nichtmobile Personen (z.B. Patienten) werden in den Nachbarbrandabschnitt transportiert.
- Die Sicherheit der im Gebäude befindlichen Personen geht jeder Brandbekämpfung vor.
- Nur wenn die eigene Sicherheit nicht gefährdet ist einen Löschversuch unternehmen. Kleinere Brände ersticken, ansonsten den Brand mit Handfeuerlöscher oder Wandhydrant bekämpfen.
- Zur Brandbekämpfung die Türen von Räumen, in denen ein Brand vermutet wird, vorsichtig und nur spaltweise öffnen (Gefahr der Stichflammenbildung), tritt Rauch unter einer geschlossenen Tür hervor ist das Öffnen mit Gefahren für die eigene Gesundheit verbunden (Tür geschlossen lassen).
- Wenn der Brandraum nicht mehr betreten werden kann oder der Löschversuch nicht erfolgreich war, die Tür des Brandraums schließen und am Boden die Türschwelle mit feuchten Tüchern abdichten.
- Gebäude über die Notausgänge und Treppen ins Freie zum zugewiesenen Sammelplatz verlassen.
- Aufzüge im Brandfall NICHT benutzen ! Betriebsfremde verbal davon abhalten.



Über alle Brände die zuständigen Vorgesetzten und zusätzlich den Brandschutzbeauftragten unterrichten !
(Tel. 2174, Fax. 3411; mail: hans-georg.walz@unimedizin-mainz.de)

Version: 1.4 - Stabsstelle Sicherheitstechnik (ST-ST)	Datum: 12. Oktober 2016	Seite 21 von 24
Erstellt Herr Walz (ST-ST) gez. H.-G. Walz	Geprüft : Frau Tank (ST-ST) gez. M. Tank	Freigegeben : Frau Dr. E. Frank gez. Dr. E. Frank

OPERATING PROCEDURES

Fire Safety

according to the Fire Safety Regulations Version 01-2011

FIRE HAZARDS



Handling of open fire or light, use of electrical equipment and combustible hazardous substances like cleaners and disinfectants may cause situations that lead to fires.

The following directions are an excerpt of the ⇒ [Fire Safety Regulations](#). They serve to prevent fires and to react appropriately in case of fire. The detailed contents may be obtained from the ⇒ [Intranet site of the Technical Safety Office. \(ST-ST\)](#)

DIRECTIONS FOR FIRE PREVENTION



➤ The use of fire and naked lights (e.g. burning candles) and the use of open fire on barbecue areas is prohibited in the whole area of the University Medical Center. For exceptions refer to the Fire Safety Regulations.



➤ In all buildings and official vehicles of the University Medical Center, smoking is prohibited, except for patients in smoking rooms of the secure wards of the psychiatric clinic. Outside the buildings, smoking is permitted in the designated smoking areas. Please throw cigarette ends into the ash-trays designated for this purpose.



➤ Combustible waste may only be kept in containers designated for this purpose. If waste receptacles are placed in the corridors, they must close tightly (e.g. pedal bin with lid) and must consist of non-combustible material (metal). They are to be emptied on a regular basis, if need be, several times a day. Storage of waste outside the buildings is only permitted in places designated for this purpose.



➤ Polishing wool, cleaning rags and the like which are oily, greasy, or soaked with combustible liquids may only be kept in non-combustible metal containers with tightly closing lid.

➤ Cellar rooms, archives and store rooms must be tidied and cleared out on a regular basis to keep the fire load as low as possible. Combustible material must be stored at a minimum distance of 0,5 m to the lighting in order to prevent stray ignition sparks in case of defects.



➤ Only those electrical devices that have been purchased over the Central Purchasing Office or installed and controlled by a delivery company and that carry a VDE or GS sign may be used.

➤ For the power supply of electrical devices, no more than one extension cable or multiple plug may be used. "Chaining" is prohibited.



➤ Take defective devices out of use immediately. Report defects on devices and supply lines (electricity, water, heating, gas) to the Technical Department immediately and arrange for repair by technically qualified personnel.

➤ Place electrical devices that give off heat, like electric kettles or coffee machines without thermo function, on non-combustible pads (pads are available at the Technical Safety Office, building 301, ground floor, phone: 3606).

➤ Keep a safety distance of at least 50 cm between devices that give off heat, like ceramic glass cooktops or toasters, and combustible material (wood, paper, curtains etc.)

➤ Never leave turned-on electrical devices unattended, and turn them off immediately after use.

➤ The use of immersion heaters, fan heaters, mobile radiant heaters, heating pads or -blankets is prohibited. For exceptions please refer to the Fire Safety Regulations.



➤ Combustible liquids (benzine, spiritus, alcohol, disinfectants, cleaners etc.) may be stored only in store rooms designated for this purpose or in safety cabinets.

➤ When handling combustible liquids, ensure sufficient ventilation (if possible, work under a laboratory hood) and make sure that there are no sources of ignition. Combustible liquids must not be poured into drains or sewers.

Version: 1.4 - Stabsstelle Sicherheitstechnik (ST-ST)	Datum: 12. Oktober 2016	Seite 22 von 24
Erstellt Herr Walz (ST-ST) gez. H.-G. Walz	Geprüft : Frau Tank (ST-ST) gez. M. Tank	Freigegeben : Frau Dr. E. Frank gez. Dr. E. Frank

OPERATING PROCEDURES

Fire Safety

according to the Fire Safety Regulations Version 01-2011

PREVENTIVE FIRE SAFETY

- Escape routes (staircases, corridors and emergency exits) must be kept clear at all times.
- In these areas, combustible objects must not be stored, put down or operated. This applies particularly to electrical devices like copiers and refrigerators.
- Fire and smoke control doors must not be wedged or blocked open in other ways; the pivoting range must be kept clear to ensure their function at all times.



Brandschutztür

verkeilen, verstellen, festbinden o. ä.
verboten!

Fire door – wedging, obstructing, fastening or the like is prohibited!

- Emergency exit doors must be openable with a handgrip (without key) at all times.
- Driveways, areas for the fire brigade, outdoor hydrants, and escape routes must be kept clear of vehicles and the like at all times.
- Locations of alarm-initiating and extinguishing systems must be kept clear at all times.
- All employees are required to familiarize themselves with the correct handling of the fire extinguishers. The instructions are depicted on the fire extinguishers; fire and extinguishing drills are offered.

Information on the position of installations relevant to fire safety may be obtained from the displayed escape- and rescue plans!

CONDUCT IN CASE OF FIRE EMERGENCY NUMBER ☎ 18.

Important: Take the following measures only if you do not endanger your own health or safety.



- Instantly notify fire department via fire alarm or **Emergency number 18**
- Inform and warn persons in closer vicinity
- Alarm ⇒ four-time bell sound over the loudspeakers:
Inform yourself instantly about the safety in your own area (perception of a burned smell, smoke or flames). If nothing of the like can be perceived, continue normal work routine with increased attention.



- Alarm ⇒ siren warning signal:
Leave danger zone immediately, mobile persons go to the assembly areas outside, non-mobile persons (e.g. patients) will be taken to the area neighboring the fire area.
- The safety of the persons inside the building is more important than fire fighting measures.



- Only try to extinguish the fire if you do not threaten your own safety. Smother smaller fires; otherwise, extinguish the fire with [hand-held extinguisher](#) or wall hydrant.
- In order to fight the fire, open doors of rooms in which fire is suspected carefully and only bit by bit (danger of explosive flames), if smoke emerges from under a closed door, opening poses a risk to your own health (keep door closed).



- If the room which is on fire cannot be entered any more or if the attempt to extinguish the fire was unsuccessful, close the door of the room on fire and stuff the door sill with wet cloths.
- Leave the building via emergency exits and stairs leading outside and go to the assigned assembly area.
- Do NOT use elevators in case of fire! Prevent non-employees verbally from doing so.

All fires are to be reported to the supervisor in charge and to the Fire Safety Officer!
(phone 2174, fax 3411; mail: hans-georg.walz@unimedizin-mainz.de)

Version: 1.4 - Stabsstelle Sicherheitstechnik (ST-ST)	Datum: 12. Oktober 2016	Seite 23 von 24
Erstellt Herr Walz (ST-ST) gez. H.-G. Walz	Geprüft : Frau Tank (ST-ST) gez. M. Tank	Freigegeben : Frau Dr. E. Frank gez. Dr. E. Frank

BRANDSCHUTZORDNUNG – Teil C

Anlage 4 - Konzept zum Einsatz und der Ausbildung von Brandschutzhelfer

1. Anlass

Im November 2012 wurde die ASR A2.2 Maßnahmen gegen Brände als Technische Regel zur Ausführung der Verordnung über Arbeitsstätten bekannt gegeben. Sie gilt als verbindliche Vorgabe, sofern nicht über andere Wege das gleiche Sicherheitsniveau erreicht wird. Bemerkenswert sind die neuen qualitativen und quantitativen Anforderungen an die Funktion von Brandschutzhelfern.

Hier die relevanten Auszüge aus der ASR A2.2:

*(2) Die notwendige Anzahl von Brandschutzhelfern ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung. Ein Anteil von **fünf Prozent** der Beschäftigten ist in der Regel ausreichend. **Eine größere Anzahl von Brandschutzhelfern kann z.B. bei erhöhter Brandgefährdung, der Anwesenheit vieler Personen, Personen mit eingeschränkter Mobilität** sowie großer räumlicher Ausdehnung der Arbeitsstätte **erforderlich sein.***

*(3) Bei der Anzahl der Brandschutzhelfer sind auch **Schichtbetrieb** und Abwesenheit einzelner Beschäftigter, z.B. Fortbildung, Ferien, Krankheit und Personalwechsel, zu berücksichtigen.*

*(4) Die Brandschutzhelfer sind im Hinblick auf ihre Aufgaben **fachkundig zu unterweisen**. Zum Unterweisungsinhalt gehören neben den **Grundzügen des vorbeugenden Brandschutzes Kenntnisse über die betriebliche Brandschutzorganisation, die Funktions- und Wirkungsweise von Feuerlöscheinrichtungen, die Gefahren durch Brände sowie über das Verhalten im Brandfall.***

(5) Praktische Übungen (Löschübungen) im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen gehören zur fachkundigen Unterweisung.

2. Umsetzung

Durch den Schichtdienst bedingt, kommt es zu einem erheblich höheren prozentualen Anteil an Mitarbeitern, die zum Brandschutzhelfer ausgebildet werden müssen. Damit die Umsetzung für die Universitätsmedizin mit verhältnismäßigen Mitteln möglich ist, wird auf das laufende Pflichtsystem der Basisschulung Arbeits- und Brandschutz für den Pflege- und Funktionsdienst aufgebaut. Diese werden zukünftig mit praktischen Löschübungen als Pflichtveranstaltung kombiniert.

Alle anderen Berufsgruppen werden entsprechend den Vorgaben der ASR A2.2 mit mindestens 5 % der Beschäftigten gezielt ausgebildet. Um den unterschiedlichen baulichen und organisatorischen Gegebenheiten der Gebäude gerecht zu werden, wird diese Ausbildung mit einem konkreten Gebäudebezug durch den Brandschutzbeauftragten organisiert.

Version: 1.4 - Stabsstelle Sicherheitstechnik (ST-ST)	Datum: 12. Oktober 2016	Seite 24 von 24
Erstellt Herr Walz (ST-ST) gez. H.-G. Walz	Geprüft : Frau Tank (ST-ST) gez. M. Tank	Freigegeben : Frau Dr. E. Frank gez. Dr. E. Frank